

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 731

vom 15. März 1988

Gemeinde Häfelfingen: Baulinienplan für Buckterstrasse, Parzellen Nrn. 4 und 104, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 19. Januar 1988 (Nr. 170) den Baulinienplan für die Buckterstrasse, Parzellen Nrn. 4 und 104, in der Gemeinde Häfelfingen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 1. Februar bis 1. März 1988 in der Gemeindeverwaltung Häfelfingen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1988 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 29. Januar 1988 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Häfelfingen noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 2. März 1988 teilt der Gemeinderat Häfelfingen mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Buckterstrasse, Parzellen Nrn. 4 und 104 in der Gemeinde Häfelfingen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 19. Januar 1988 (Nr. 170) beschlossene Baulinienplan Nr. 26-020/001 vom 4. Januar 1988 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
Ernst Gosteli, Architekturbüro, 4495 Zeglingen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Bauinspektorat
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

